



Satzung der Stadt Walldürn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 22.07.2024

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 26.03.1984 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a. bis zu 3 Stunden: 35,00 €
 - b. von mehr als 3 bis 6 Stunden: 40,00 €
 - c. von mehr als 6 Stunden: 50,00 € (Tageshöchstsatz)
3. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz nach Satz 2, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung i. H. des jeweiligen Mindestlohns je angefangener Stunde der ehrenamtlichen Inanspruchnahme gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S .d. Vorschrift gelten die in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Personen.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand, berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- a. bei Stadträten
 - i. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €
 - ii. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 €
- b. bei den Ortschaftsräten
 - i. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2.

- a. Die Ortsvorsteher der Ortschaften
 - i. Glashofen/Gerolzahn
 - ii. Gottersdorf
 - iii. Reinhardsachsen/Kaltenbrunn
 - iv. Wettersdorferhalten 40 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern. Der derzeitige Ortsvorsteher der Ortschaft Wettersdorf erhält bei Wiederwahl für die Wahlperiode von 2024 – 2029 50 % des Höchstbetrages (Übergangsregelung).
- b. Die Ortsvorsteher der Ortschaften Altheim und Rippberg-Hornbach erhalten 40 % des jeweiligen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 1.000 – 2.000 Einwohnern.

3. Für eine Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.
4. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird bei Stadträten halbjährlich, bei Ortschaftsräten jährlich im Nachhinein gezahlt. Die Entschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
5. Für die Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten gilt § 1 Abs. 3

entsprechend.

§ 4 Reisekostenvergütung

1. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG gewährt.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates erhalten Stadträte bei auswärtiger Beschäftigung und Unterbringung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 eine Fahrtkosten bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.11.1975, geändert durch Satzung vom 21.05.1979 und 27.06.1983 außer Kraft.

Walldürn, 26.03.1984

1. Änderungssatzung vom 26.06.1986
2. Änderungssatzung vom 28.09.1987
3. Änderungssatzung vom 26.06.1989
4. Änderungssatzung vom 29.11.1999
5. Euro-Anpassungssatzung vom 24.09.2001
6. Änderungssatzung vom 13.12.2010 (Inkrafttreten am 01.01.2011)
7. Änderungssatzung vom 15.07.2013 (Inkrafttreten am 01.01.2013)
8. Änderungssatzung vom 24.03.2014 (Inkrafttreten am 01.01.2014)
9. Änderungssatzung vom 19.05.2014 (Inkrafttreten am 15.07.2014)
10. Änderungssatzung vom 30.01.2017 (Inkrafttreten am 01.01.2017)
11. Änderungssatzung vom 23.07.2019 (Inkrafttreten am 27.07.2019)
12. Änderungssatzung vom 22.07.2024 (Inkrafttreten am 26.07.2024)